

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.02.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen
der gestiegenen Verbraucherpreise und zur Änderung
des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung
der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise
(Niedersächsisches Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz - NISZG -)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise an die

1. Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. Referendarinnen und Referendare, die sich im Zeitraum vom 9. Dezember 2023 bis zum 31. Oktober 2024 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen befanden oder befinden,
3. die in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) genannten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger.

(2) Auf die Beamtinnen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen
Verbraucherpreise für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird eine einmalige Sonderzahlung für den Kalendermonat Januar 2024 in Höhe von 1 800 Euro gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. im Zeitraum vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

(2) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird für die Kalendermonate Januar bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und
2. in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) ¹Für Anwärtnerinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Höhe der einmaligen Sonderzahlung nach Absatz 1 beträgt 1 000 Euro, die Höhe der monatlichen Sonderzahlung nach Absatz 2 beträgt 50 Euro. ²Statt eines Anspruchs auf Dienstbezüge muss ein Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden haben oder bestehen.

(4) ¹§ 11 Abs. 1 und § 12 NBesG gelten entsprechend. ²Die jeweilige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NBesG sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt. ³Maßgeblich sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

(5) Für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Referendarinnen und Referendare sind für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

§ 3

Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) ¹Empfängerinnen und Empfängern, die am 9. Dezember 2023 Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Bezüge bei Verschollenheit, Übergangsgeld oder Bezüge der entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hatten, sowie Personen, die am 9. Dezember 2023 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten haben, wird für den Kalendermonat Januar 2024 eine einmalige Sonderzahlung gewährt, die sich nach dem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- oder Witwergeldes und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag nach § 2 Abs. 1 ergibt. ²Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. ³Bei Empfängerinnen und Empfängern von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes der Satz nach § 82 Abs. 1 NBeamtVG, an die Stelle der Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes treten die Anteilssätze nach § 84 Abs. 2 Satz 1 NBeamtVG.

(2) ¹Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Bezügen bei Verschollenheit, Übergangsgeld oder Bezügen der entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Personen, die Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten, wird neben ihren Versorgungsbezügen für die Kalendermonate Januar bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung gewährt. ²Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- oder Witwergeldes und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag nach § 2 Abs. 2 ergibt. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sonderzahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

§ 4

Anspruch auf Sonderzahlungen aus mehreren Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen oder vergleichbare Leistungen

(1) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen bei dem gleichen Dienstherrn oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn zu, so sind die Sonderzahlungen auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen

1. des § 2 Abs. 1 den einmaligen Höchstbetrag von 1 800 Euro,
2. des § 2 Abs. 2 den monatlichen Höchstbetrag von 120 Euro und
3. des § 2 Abs. 3 den einmaligen Höchstbetrag von 1 000 Euro sowie den monatlichen Höchstbetrag von 50 Euro

ergibt.

(2) ¹Die Sonderzahlung wird für jede Versorgungsempfängerin und jeden Versorgungsempfänger sowie für jede Empfängerin und jeden Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nur einmal gewährt. ²Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Beamten-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder aus einem anderen Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger bei dem gleichen Dienstherrn wird die Sonderzahlung mit der Maßgabe gewährt, dass

1. die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger oder Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nur gezahlt wird, soweit sie die entsprechende Leistung aus einem in Halbsatz 1 genannten Dienstverhältnis übersteigt,
2. der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld vorgeht,
3. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung sich die Sonderzahlung nach dem Ruhegehalt bemisst und neben dem Ruhegehalt gewährt wird sowie
4. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht.

§ 5

Rückzahlung

¹Für die Rückforderung einer zu Unrecht gezahlten Sonderzahlung gelten § 19 Abs. 2 NBesG und § 63 Abs. 2 NBeamtVG entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 64 Abs. 6 Satz 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 313), erhält folgende Fassung:

- „7. Leistungen, die nach § 3 Nr. 11 c EStG steuerfrei sind, bis zur Höhe des dort genannten Betrages.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Grundlage für sogenannte Inflationsausgleichsprämien ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743).

Der Begünstigungszeitraum hat eine Laufzeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von

3 000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich; hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

Bei Inflationsausgleichsprämien handelt es sich um freiwillige Leistungen des jeweiligen Arbeitgebers. Im Hinblick auf die Gewährung des Ausgleichs besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum. Dabei kann im Hinblick auf konkrete Bedarfe der Berechtigten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte differenziert werden. Möglich ist es, die Prämien nur anteilig oder für unterschiedliche Gruppen und in verschiedener Höhe auszus zahlen.

Bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder wurde am 9. Dezember 2023 eine Einigung erzielt, wonach die Beschäftigten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro und für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 laufende Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro erhalten. Dieses Ergebnis soll auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter sowie Referendarinnen und Referendare übertragen werden, die in vergleichbarer Weise von den Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise betroffen sind. Anders als zuletzt die einmalige Corona-Sonderzahlung, die 2022 den aktiv Beschäftigten für ihren Einsatz in der täglichen Arbeit zur Bewältigung der damaligen vielfältigen neuen Herausforderungen während der Coronapandemie gewährt wurde, sollen auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Sonderzahlungen in Höhe ihres individuellen Versorgungssatzes sowie die Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger in Höhe ihres individuellen Anteilssatzes erhalten. Als Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährt.

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro. Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung ist, dass das Beamten-, Richter- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die Beamtin, der Beamte, die Richterin, der Richter, die Referendarin oder der Referendar in der Zeit vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatte. Teilzeitkräfte erhalten die Sonderzahlung entsprechend ihrem Teilzeitumfang (Stichtag: 9. Dezember 2023). Den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfängern wird die einmalige Sonderzahlung ausgehend von dem Betrag für aktive Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- bzw. Anteilssatzes gezahlt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 erhalten die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 120 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe erhalten jeweils 50 Euro, Teilzeitkräfte erhalten den Anteil des Betrages von 120 Euro entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger erhalten für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen jeweils ausgehend von dem Betrag für aktive Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- bzw. Anteilssatzes der Versorgungsleistung.

Ein pauschaler Ausgleich zur Abmilderung der Auswirkungen der gestiegenen Verbraucherpreise in der von den Tarifparteien vereinbarten Form mehrerer Einmalzahlungen ist gerechtfertigt. Da die Inflation in den verschiedenen Lebensbereichen ganz unterschiedliche Auswirkungen zeigt und damit die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht generell entsprechend ihrer Besoldungsgruppe und -stufe von höheren Kosten betroffen sind, ist ein daran orientierter Ausgleich nicht geboten. So sind beispielsweise die Auswirkungen erhöhter Nahrungsmittelpreise für alle Gruppen nahezu gleich. Ein Ausgleich in Form von Pauschalen ist daher sachgerecht. Die Minderung der Beträge für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach ihrem jeweiligen Ruhegehaltssatz ist gerechtfertigt, weil diese in verschiedenen Bereichen und auch wegen der im Regelfall geringeren Haushaltsgrößen weniger stark von den Preisanstiegen betroffen waren und sind.

Bei den Sonderzahlungen handelt es sich zudem um lediglich vorübergehende Ausgleichsmaßnahmen. Die Übertragung der bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen

Dienstes der Länder vereinbarten Entgeltsteigerungen auf die Beamtenschaft bleibt wegen der Komplexität der im Rahmen der Gesetzesbegründung zu bewertenden verfassungsrechtlichen Besoldungsparameter aus Zeitgründen einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Dabei wird der seit der letzten Erhöhung eingetretenen Entwicklung, insbesondere auch der Verbraucherpreise, Rechnung getragen.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die haushaltmäßigen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2024 belaufen sich für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf etwa 368 Millionen Euro und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger auf etwa 218 Millionen Euro.

Diese Auswirkungen sind durch die vorhandenen Ansätze gedeckt.

3. Auswirkungen

- a) auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung,
- b) auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- c) auf Familien sowie
- d) auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen sind über die individuelle Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinaus nicht erkennbar.

4. Beteiligungen

Folgende Gewerkschaften und Verbände sind im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf beteiligt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB) sowie
- Niedersächsischer Richterbund (NRB).

Diese Gewerkschaften und Verbände haben zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahmen werden im Zusammenhang mit der jeweiligen Vorschrift erörtert.

Seitens der im Konsultationsverfahren beteiligten norddeutschen Länder sind gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Inflationsausgleichsbesoldungsgesetz):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungs- bzw. Anwendungsbereich des Niedersächsischen Inflationsausgleichsbesoldungsgesetzes entspricht den Anwendungsbereichen des § 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) und des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG). Einbezogen werden Referendarinnen und Referendare, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen befinden oder befunden haben.

Zu § 2 (Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter):

In der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder wurde am 9. Dezember 2023 der Tarifvertrag Inflationsausgleich geschlossen. Dessen in-

haltliche Regelungen sollen auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Referendarinnen und Referendare übertragen werden, da diese von der zusätzlichen Belastung durch die gestiegenen Verbraucherpreise entsprechend betroffen sind.

Zu den Absätzen 1 und 2:

In Übertragung des Tarifergebnisses werden eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro sowie zehn monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Empfängerkreis geleistet.

Es handelt sich dabei um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nr. 11 c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Sie bleiben daher nach § 3 Nr. 11 c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlungen kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11 c EStG fallen. Soweit für den genannten Personenkreis überhaupt von Relevanz, ergibt sich die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Demnach gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Zu Absatz 3:

Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro und zehn monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 50 Euro.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vorliegende Regelung sieht eine einmalige Sonderzahlung für Anwärterinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare in Höhe von 1 000 Euro und monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 50 Euro vor. Der NBB rügt in diesem Zusammenhang, dass Niedersachsen im Ergebnis damit zwar die Tarifregelung aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 übernehme, der personelle Geltungsbereich jedoch ein anderer sei. Nach dem Tarifvertrag solle der reduzierte Inflationsausgleich für Personen gelten, die unter die Regelungen des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen. Unter diese Geltungsbereiche fielen jedoch u. a. keine Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare. In Zeiten des massiven Lehrkräftemangels im Schulbereich solle der niedersächsische Dienstherr die Wertschätzung der jungen Nachwuchslehrkräfte bei solchen einmaligen Sonderzahlungen nicht verkennen und auch diesen Lehrkräften den vollen Inflationsausgleich nach § 2 Abs. 1 und 2 des Referentenentwurfs zukommen lassen.

Sowohl Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als auch Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare absolvieren ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) und erhalten Anwärterbezüge (§ 57 Abs. 1 NBesG). Eine Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst entspräche nicht einer systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung.

Zu Absatz 4:

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 und die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 Abs. 2 anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der jeweiligen Zahlungen in sinngemäßer Anwendung des § 12 NBesG, das heißt begrenzt Dienstfähige erhalten die Zahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlungen nach § 2 Abs. 1 sind die am 9. Dezember 2023 vorliegenden Verhältnisse (in Bezug auf Teilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit). Für die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 Abs. 2 ist der erste Tag des jeweiligen Monats maßgebend.

Zu Absatz 5:

Für Berechtigte, die am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubt oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge waren, sind für die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

Zum Ergebnis der Anhörung: Da gerade die Familien in Elternzeit von den Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise besonders stark betroffen seien, fordert der NBB, dass der Dienstherr den Geltungsbereich des Mindestbezugszeitraums der Dienstbezüge weiter ausgestalten solle. Das gelte entsprechend auch für die Teilzeitkräfte, die den Ausgleich nur anteilig erhalten. Die grundsätzliche Berücksichtigung derjenigen Beamtinnen und Beamten, Anwältinnen und Anwältler und Referendarinnen und Referendare, die sich in Elternzeit ohne Dienstbezüge befinden, sei zu begrüßen, und aus haushälterischen Gründen des Landes Niedersachsen sei eine Differenzierung auch nachvollziehbar, aber die realen Folgen der Inflation differenzierten insoweit nicht. Zudem handle es sich um eine einmalige Sonderzahlung, die ein Signal für die Bediensteten und ehemals Bediensteten des Landes setze.

Auch für die AG KSV ist fraglich, ob für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. August 2023 in Elternzeit gegangen sind, ein Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Gesetzentwurf besteht. Um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, solle die Sonderzahlung nicht von einem Stichtag abhängig gemacht werden. Bei einem zwölfmonatigen Elterngeldbezug hätten Eltern von Kindern, die zwischen dem 9. Dezember 2022 und dem 31. Juli 2023 geboren worden seien, keinen Anspruch auf Sonderzahlung. Insbesondere unter den Gesichtspunkten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, des Fachkräftemangels sowie des Images des öffentlichen Dienstes als familienfreundlicher Arbeitgeber sei eine Einbeziehung dieses Personenkreises erforderlich.

Der DGB fordert eine gesetzlich geregelte Garantie, dass die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte in Beurlaubung oder Elternzeit in jedem Fall in voller Höhe gezahlt werde, da diese während der Zeit ohne Dienstbezüge besonders stark von Preisanstiegen betroffen seien. Daher müssten auch diejenigen Fälle eindeutig einbezogen sein, die im Referenzzeitraum vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 keinen Tag Anspruch auf Dienstbezüge gehabt hätten.

Die Anpassung der Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise an die Arbeitsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Anwältinnen, Anwältler, Referendarinnen und Referendare entspricht der Regelung zu jährlichen Sonderzahlungen gemäß § 63 Abs. 1 NBesG. Die Gewährung der Sonderzahlung in voller Höhe ungeachtet des Beschäftigungsumfangs entspräche nicht einer systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung. Gleiches gilt für die Erweiterung des Referenzzeitraums oder einen Verzicht auf diesen, da ein Anspruch auf die Einmalzahlung auch für Tarifbeschäftigte ausscheidet, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August bis 8. Dezember 2023) geruht hat und daher kein Entgeltanspruch bestand. Ein vor oder nach dem Referenzzeitraum liegender Entgeltanspruch ist für die Gewährung der Einmalzahlung zur Abmilderung der Inflationsfolgen nach dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 unbeachtlich. Auch diese Regelung wird systemgerecht auf die Besoldung übertragen.

Des Weiteren bittet der NBB um Ergänzung der Aufzählung des Personenkreises in Absatz 5 um „Anwältinnen und Anwältler“, „Referendarinnen und Referendare“, um eine ansonsten entstehende Gesetzeslücke zu schließen.

Absatz 5 sieht eine Sonderregelung für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Referendarinnen und Referendare vor. Anwältinnen und Anwältler bedürfen insoweit keiner gesonderten Benennung, da diese ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren und somit von der Gruppe der Beamtinnen und Beamten umfasst sind.

Zu § 3 (Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger):

Entsprechend den Regelungen in § 2 wird zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie an Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach Abschnitt X des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Es handelt sich dabei - wie bei den Zahlungen an aktive Beamtinnen und Beamte - um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nr. 11 c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Sie bleiben daher nach § 3 Nr. 11 c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlungen kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11 c EStG fallen.

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung sollen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld haben, die am 9. Dezember 2023 einen Anspruch auf die entsprechende Leistung hatten. Der Stichtag ist zur Abgrenzung von dem nach § 2 berechtigten Personenkreis erforderlich. Verstarb eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger vor dem 9. Dezember 2023, erfolgt keine Nachzahlung der einmaligen Sonderzahlung. Der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweilige Versorgungsempfängerin oder den jeweiligen Versorgungsempfänger einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, kann in diesem Fall nicht mehr erreicht werden.

Grundlage des Betrages der einmaligen Sonderzahlung ist der an Beamtinnen und Beamte zu gewährende Betrag. Dieser ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen.

Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 %, 55 %, 20 % oder 12 %) vervielfältigten Betrag, der der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte, wobei eine gegebenenfalls vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes außer Betracht bleibt. Entsprechendes gilt für Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern.

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist.

Hinsichtlich der nach Absatz 2 zu gewährenden monatlichen Sonderzahlungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Mit der Festlegung in Absatz 3 wird insbesondere sichergestellt, dass die Sonderzahlungen bei der Berechnung von Sterbegeld und der Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsausgleichs gemäß § 69 NBeamtVG nicht berücksichtigt wird.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NBB sowie der DGB weisen in ihren Stellungnahmen zutreffend darauf hin, dass die Bezugnahme auf den Stichtag 9. Dezember 2023 bei den Empfängerinnen und Empfängern von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld in Bezug auf die Sonderzahlung in den Monaten Januar bis Oktober 2024 fehlerhaft ist. Hier komme es, wie bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, auf den Anspruch auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld in dem jeweiligen Monat an. Der Forderung des NBB und des DGB wird gefolgt.

Der NBB weist darauf hin, die realen Folgen der Inflation differenzierten nicht zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern andererseits. So seien die Auswirkungen erhöhter Nahrungsmittelpreise für alle Gruppen nahezu gleich. Es solle deshalb nicht nach Ruhegehaltssätzen differenziert werden. Der NBB regt an, diese Bedenken und Vorbehalte anzumerken.

Der DGB fordert, dass Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht haben, die Sonderzahlung in derselben Höhe zustehen soll wie akti-

ven Beamtinnen und Beamten. Ist der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht, so solle die Sonderzahlung ausgehend von 3 000 Euro gekürzt werden. Eine Versorgungsempfängerin mit einem Ruhegehaltssatz von 60 % erhalte so eine Inflationsausgleichsprämie von 2 509 Euro (Anmerkung: 3 000 Euro : 71,75 x 60 = gerundet 2 509 Euro).

Der Forderung wird nicht gefolgt. Sonderzahlungen im Rahmen der Übertragung von Tarifabschlüssen auf den Beamtenbereich werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern regelmäßig in Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes gewährt.

Zu § 4 (Anspruch auf Sonderzahlungen aus mehreren Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen oder vergleichbare Leistungen):

Durch die Konkurrenzvorschrift in Absatz 1 wird sichergestellt, dass die jeweiligen Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur bis zum einmaligen Höchstsatz gewährt werden.

Absatz 2 bestimmt, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Sonderzahlung nur einmal erhalten. Besteht sowohl ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis nach § 2 als auch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nach § 3, so geht der Anspruch aus dem Dienstverhältnis vor. Weiterhin geht ein Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger einem daneben bestehenden Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld vor. Ferner trifft Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Regelungen für den Fall, dass eine Person mehrere Versorgungsansprüche hat.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Vorrang des Anspruchs aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei einem geringen Beschäftigungsumfang, wie er insbesondere bei pensionierten Lehrkräften vorkommt, dazu führen kann, dass die Sonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis geringer ist als der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger. Der DGB fordert deshalb, die Ansprüche aus verschiedenen Rechtsverhältnissen zu addieren und die Summe durch den gesetzlichen Höchstbetrag zu begrenzen.

Eine Auswertung aus dem Datenbestand des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung zeigt, dass derartige Fallkonstellationen tatsächlich vorkommen. Es ist nicht beabsichtigt, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ihre Arbeitskraft weiterhin ihrem Dienstherrn zur Verfügung stellen, dadurch einen Nachteil bezüglich der Sonderzahlung erleiden. Den Einwänden des DGB wird deshalb insofern nachgekommen, als - bei einem generellen Vorrang des Anspruchs aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis - eine Zahlung der Differenz erfolgt, wenn der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger höher ist als derjenige aus dem Beschäftigungsverhältnis. Im Ergebnis wird somit der höhere Anspruch gezahlt. Der Forderung des DGB, die Sonderzahlung mehrfach zu gewähren und nur die Summe durch den gesetzlichen Höchstbetrag zu begrenzen, wird hingegen nicht nachgekommen.

Zu § 5 (Rückzahlung):

Mit § 5 wird der Anspruch des Dienstherrn auf die Erstattung von ohne Rechtsgrundlage gewährten Sonderzahlungen geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Änderung stellt klar, dass die steuerfreien Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 c EStG nicht der Anrechnung auf die Versorgung unterliegen. Bei den Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 c EStG handelt es sich nicht um regelmäßigen Arbeitslohn. Sie sind keine Gegenleistung für eine konkrete Arbeitsleistung, sondern werden zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise gewährt. Strukturprinzipien des Beamtenversicherungsrechts sprechen gegen die Anrechnung der Sonderzahlungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

(Verteilt am 21.02.2024)